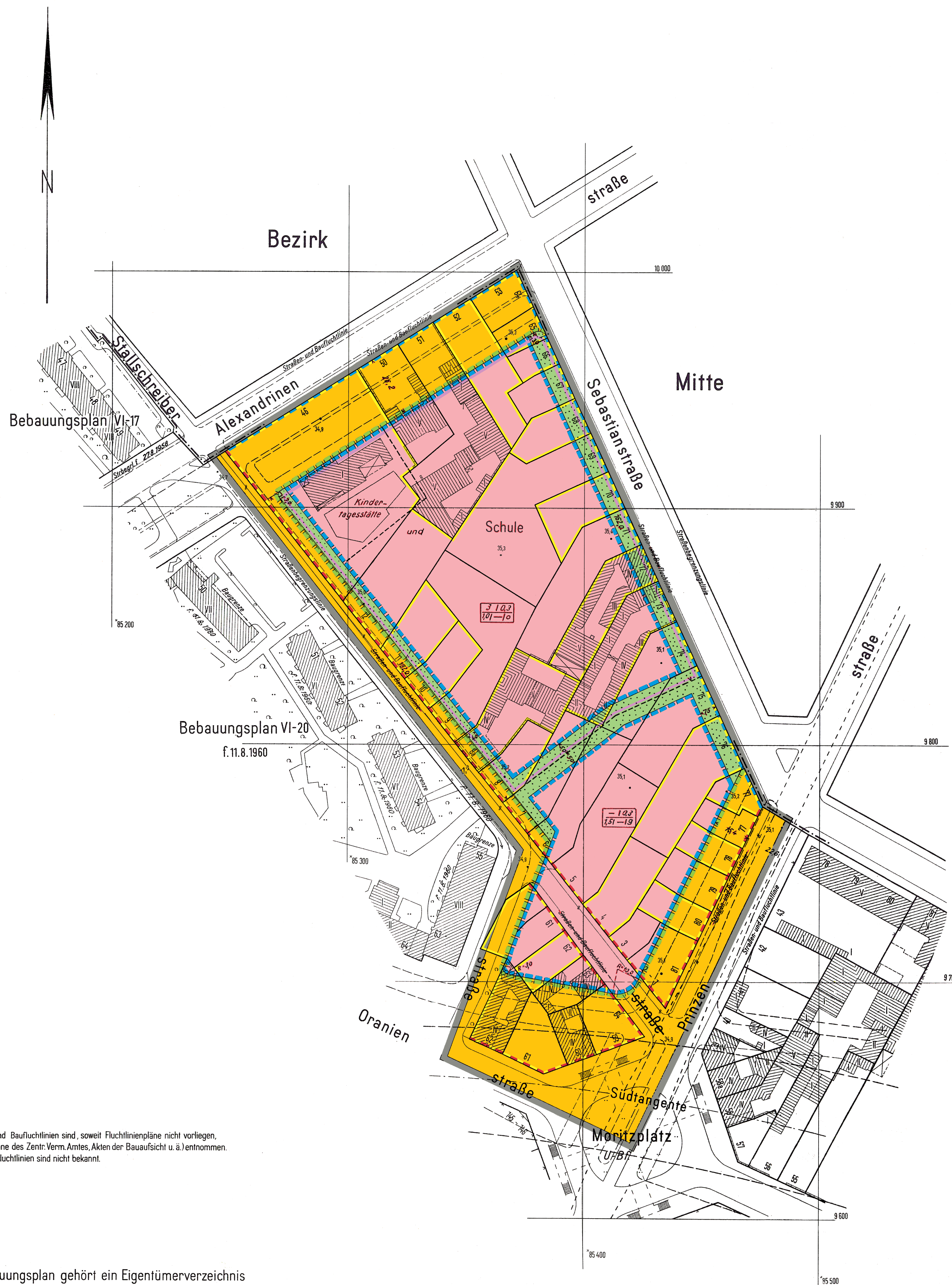
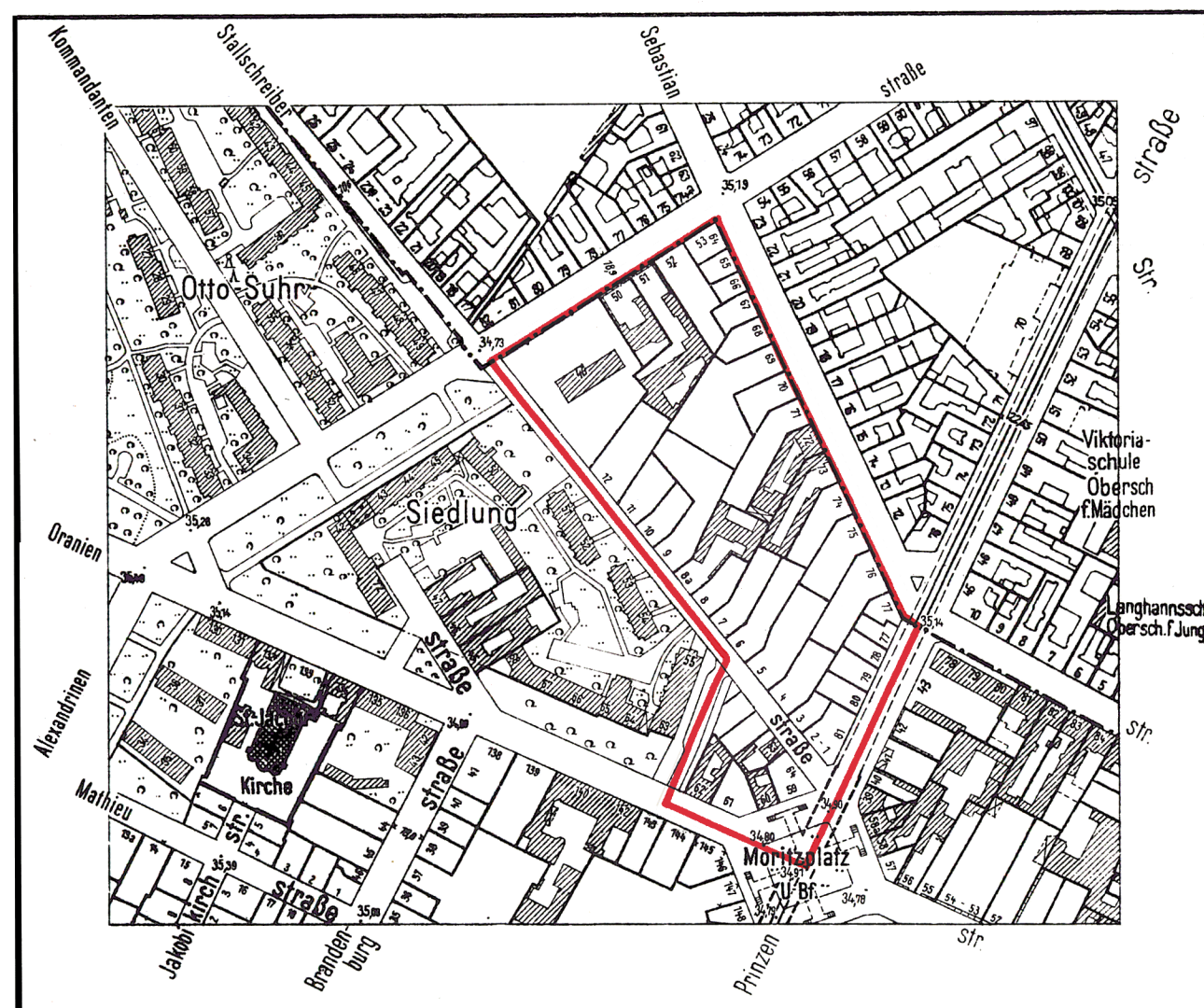


A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt

Zeichenerklärung

festzusetzen

aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

allg. Wohngebiet (WA)

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Zulässige $\frac{\text{Anzahl der Vollgeschosse} / \text{Grundflächenzahl}}{\text{Geschoßflächenzahl} / \text{Baumassenzahl} / \text{Bauweise}}$

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

nicht überbaubare Grundstücksfläche privat
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschoßanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkanäle

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Im Auftrage
Hübner

Siepert
Amtsleiter

Berlin, den 10. September 1964
Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen
Haunerl
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 24. September 1964 erhalten und wurde
in der Zeit vom 30. 10. 1964 bis 30. 11. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 1. März 1965

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Siepert
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 25. November 1966

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 6. 12. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1678 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.